

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/11 88/11/0013

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.03.1988

Index

44 Zivildienst

Norm

ZDG 1986 §9 Abs3;

Rechtssatz

Das ZivildienstG begründet keinen Anspruch auf Zuweisung an einem bestimmten Ort.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110013.X02

Im RIS seit

05.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$